

ZWVF

Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

Rainer Brandl | Severin Glaser | Robert Kert | Roman Leitner
Michael Rohregger | Norbert Schrottmeyer | Mario Schmieder | Norbert Wess

Schwerpunkt: COVID-19 und Strafrecht

Grundrechte und Strafrecht

Rechtsschutz gegen COVID-19-Maßnahmen

Wirtschaftsstrafrecht

Aktuelle Gesetzesänderungen im Strafrecht

Der Gesetzgeber in der Krise

Ansteckungsgefahr und strafrechtliche Relevanz

Wirtschaftsstrafrechtliche Risiken der Pandemie

Ungerechtfertigte Zahlungserleichterungen

Strafrechtliche Aspekte der Corona-Kurzarbeit

Auslieferung und Europäischer Haftbefehl

Finanzstrafrecht

Veränderungen im Finanzstrafrecht

Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen

Europastrafrecht

Beziehungen zum Vereinigten Königreich nach dem Brexit

Praxisinformationen

Rechtsprechungsübersicht, Literaturreisenschau

Aktuelle Gesetzesänderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie im Strafrecht

Markus Machan / Norbert Wess

Seit dem ersten bestätigten COVID-19-Fall in Österreich hat sich unser aller Leben und Alltag binnen kürzester Zeit grundlegend und voraussichtlich nachhaltig verändert. Zahlreiche neue Gesetze und Verordnungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie und zur Bewältigung ihrer Folgen haben zu tiefgreifenden Änderungen in der österreichischen Rechtsordnung geführt. Der Umfang und die Geschwindigkeit, mit der neue Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, bestehende Gesetze novelliert oder Neuregelungen auch wieder außer Kraft gesetzt wurden, stellen den Rechtsunterworfenen mittlerweile vor eine Herausforderung, den Überblick zu behalten. In diesem Beitrag sollen daher die wichtigsten Gesetzesänderungen im Bereich des Strafrechts dargestellt werden. Aufgrund der derzeitigen Dynamik im Gesetzgebungsprozess wird in diesem Beitrag (noch) ganz bewusst von einer rechtsstaatlichen Würdigung Abstand genommen.

1. Ausgangslage

Am 15. 3. 2020 wurde das erste COVID-19-Maßnahmegesetz (BGBl I 2020/12)¹ vom Nationalrat beschlossen. Es ist am 16. 3. 2020 in Kraft getreten. In der Zwischenzeit wurden 17 weitere COVID-19-Gesetze erlassen. Aus strafrechtlicher Perspektive sind insbesondere eine **eigenständige Novelle der Strafprozessordnung** (BGBl I 2020/14)² und das **1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz** (BGBl I 2020/16)³ von Bedeutung, mit dem der Gesetzgeber konkrete Begleitmaßnahmen für den Justizbereich in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschlossen hat. Das COVID-19-JuBG ist seit 22. 3. 2020 in Kraft und wurde durch das **4. und 8. COVID-19-Gesetz** (BGBl I 2020/24 bzw BGBl I 2020/30) auch bereits novelliert. Sowohl die StPO-Novelle als auch das 1. COVID-19-JuBG enthalten **Verordnungsermächtigungen** für die Bundesministerin für Justiz, von denen diese auch bereits Gebrauch gemacht hat, um einerseits die weitere Verbreitung von COVID-19 zu verhindern und andererseits die Aufrechterhaltung des Gerichts- und Strafvollzugsbetriebs sicherzustellen. Aus diesem Grund betreffen die Gesetzesänderungen im Bereich des Strafrechts insbesondere das Strafprozess- und das Strafvollzugsrecht. Das materielle Strafrecht hat bislang – mangels Notwendigkeit – keine Änderungen erfahren.⁴

¹ Das Gesetz tritt entsprechend § 4 Abs 1 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl I 2020/23 mit 31. 12. 2020 wieder außer Kraft.

² Die Novelle ist seit 16. 3. 2020 in Kraft.

³ Ursprünglich 2. COVID-19-Gesetz, das in Art 21 auch ein „Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz“ enthält. Dieses wurde mit dem 4. COVID-19-Gesetz in Art 32 in „1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz“ umbenannt.

⁴ Vgl. *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00} (Stand 10. 4. 2020, rdb.at) Kap 16 Rz 1; *Stricker*, Aktuelle Änderungen durch COVID-19 im Strafrecht, ÖJZ 2020, 350; siehe dazu aber auch noch die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 4. in diesem Beitrag.

2. Strafprozessrecht

Das Strafprozessrecht hat seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie in Österreich umfangreiche Änderungen erfahren. Diese betreffen insbesondere den Bereich der **Untersuchungshaft**, die (erweiterte) Möglichkeit von **Videovernehmungen** von in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten sowie in Haupt- und Rechtsmittelverfahren, **Fristen** sowie **Zuständigkeiten**. Hierfür räumt § 9 des 1. COVID-19-JuBG der Bundesministerin für Justiz **weitgehende Verordnungsermächtigungen** ein, von denen in den letzten Wochen umfassend Gebrauch gemacht wurde. Die Verordnungen wurden auch bereits wiederholt überarbeitet. Einige Änderungen wurden aber mit der **StPO-Novelle** (BGBl I 2020/14) auch direkt in der StPO umgesetzt. Sie sind **nicht befristet** und sollen wohl auch zukünftig im Falle von mit COVID-19 vergleichbaren Pandemien zur Anwendung gelangen.⁵

2.1. Videovernehmungen bei Untersuchungshaft

Schon bisher sah § 153 Abs 4 StPO die Möglichkeit vor, Beschuldigte und Zeugen im Ermittlungsverfahren via Videoübertragung zu vernehmen, wenn der Aufenthaltsort des Zeugen oder Beschuldigten außerhalb des Sprengels der zuständigen Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts gelegen ist, es sei denn, dass es unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßiger oder sonst aus besonderen Gründen erforderlich ist, den Zeugen oder Beschuldigten vor die zuständige Staatsanwaltschaft oder vor das zuständige Gericht zu laden. In der Hauptverhandlung durfte nur der Zeuge per Video einvernommen werden, wenn sich sowohl Ankläger als auch Verteidiger damit einverstanden erklärt haben. Die Vernehmung eines Angeklagten per Videoübertragung war bislang nicht zulässig.

⁵ *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00}, Kap 16 Rz 26.



Mag. Markus Machan ist Rechtsanwalt bei wkk law Rechtsanwälte in Wien.



Dr. Norbert Wess, LL.M., MBL ist Rechtsanwalt und Partner bei wkk law Rechtsanwälte in Wien.

Im Bereich der Untersuchungshaft waren Videovernehmungen nur in der Verhandlung über die Verlängerung der Untersuchungshaft vorgesehen, und dies auch nur für den Fall, wenn der Beschuldigte in einer Außenstelle der Justizanstalt des zuständigen Gerichts oder in einer anderen als der Justizanstalt des zuständigen Gerichts (§ 183 StPO) angehalten wurde. Für die Vernehmung über die (erstmalige) Verhängung der Untersuchungshaft war diese Möglichkeit nicht vorgesehen. Dies hat sich nun im Rahmen der COVID-19-Pandemie geändert. Nach § 174 Abs 1 Satz 2 StPO⁶ kann nunmehr in den Fällen einer **Pandemie** oder wenn es zur **Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten** nach dem Epidemiegesetz 1950 nach Maßgabe einer **Verordnung** der Bundesministerin für Justiz notwendig erscheint auch bei der Vernehmung durch den Haft- und Rechtsschutzrichter über die **Verhängung der Untersuchungshaft** nach § 153 Abs 4 StPO und somit **unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung** vorgegangen werden. Mit Anpassung des § 176 Abs 3 StPO ist es aber auch in der Verhandlung über die **Verlängerung der Untersuchungshaft** für eine Videovernehmung nicht mehr erforderlich, dass sich der Beschuldigte in einer Außenstelle des Gerichts oder in einer anderen Justizanstalt des zuständigen Gerichts befindet. Folglich ist eine Videovernehmung nunmehr zulässig bei Vorliegen einer Pandemie oder einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950. Die Gesetzesänderungen sind nicht befristet.⁷

Die Bundesministerin für Justiz hat bereits eine entsprechende Verordnung (BGBl II 2020/99, die von BGBl II 2020/113 abgelöst wurde) erlassen.⁸ Danach **kann** zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 die Vernehmung oder Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchgeführt werden.⁹ Die Entscheidung hierfür liegt ausschließlich beim Gericht. Kriterien für ein solches Vorgehen finden sich in der Verordnung nicht.¹⁰

⁶ IdF BGBl I 2020/14.

⁷ Zu den alternativen Voraussetzungen der Pandemie und einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950 siehe *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00}, Kap 16 Rz 31; ebenso *Stricker, ÖJZ* 2020, 350 (351).

⁸ Die Verordnung tritt mit 30. 4. 2020 außer Kraft.

⁹ Ursprünglich war eine verpflichtende Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vorgesehen. Siehe auch Erlass des BMJ vom 22. 4. 2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenz und Vorkehrungen für öffentliche Verhandlungen in Gerichtsgebäuden.

¹⁰ Zu den Schwierigkeiten in Fällen einer Videovernehmung iZm der Beiziehung eines Verteidigers bzw Dolmetschers siehe *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00}, Kap 16 Rz 33 f; ebenso *Birklbauer*, Neues vom Gesetzgeber II: Die Auswirkungen der COVID-19-Gesetze auf das Strafrecht, *JSt* 2020, 197 (197 f).

2.2. Verhängung und Verlängerung der Untersuchungshaft ohne Vernehmung

Mit **§ 9 Z 4 des 1. COVID-19-JuBG** wurde die Bundesministerin für Justiz ermächtigt, mittels Verordnung zu regeln, dass Haftverhandlungen nicht stattfinden haben und die Entscheidungen über die Fortdauer der Untersuchungshaft oder über vorläufige Anhaltungen nach § 175 Abs 4 Satz 2 StPO zu ergehen haben.¹¹ Von dieser Ermächtigung wurde in der entsprechenden Verordnung (BGBl II 2020/113) in weiterer Folge Gebrauch gemacht.¹² Nach § 4 Satz 2 der entsprechenden Verordnung kann der **Beschluss über die Aufhebung oder Fortsetzung der Untersuchungshaft auch ohne vorgegangene mündliche Verhandlung schriftlich** ergehen, wenn im Einzelfall die **Videovernehmung nicht durchführbar** ist.¹³ Die Verordnung lässt aber offen, wann dies der Fall ist.¹⁴ Zur Klarstellung, dass hiervon nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden soll, hat der Gesetzgeber mit dem 4. COVID-19-Gesetz § 9 Z 4 des 1. COVID-19-JuBG um den Halbsatz „soweit im Einzelfall eine Durchführung der Haftverhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht möglich ist“ ergänzt.¹⁵

2.3. Besuche in der Untersuchungshaft

§ 9 Z 5 des 1. COVID-19-JuBG ermächtigt die Bundesministerin für Justiz, mit Verordnung den Besuchsverkehr (§ 188 Abs 1 StPO) für die Dauer der angeordneten Betretungsverbote auf telefonische Kontakte zu beschränken oder sonstige Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt vorzusehen. Die entsprechende Verordnung (BGBl II 2020/113 idF BGBl II 2020/180) sah in § 5 ursprünglich vor, dass der Besuchsverkehr **mit Ausnahme der Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungseinrichtungen sowie von Rechtsbeiständen** (§ 96 StVG) bis zum Ablauf des 10. 5. 2020 auf telefonische Kontakte beschränkt war. Entsprechend den Lockerungen der Ausgangsbeschränkungen durch die Bundesregierung mit 1. 5. 2020 wurde § 5 VO mit BGBl II 2020/184 dahingehend abgeändert, dass mit 11. 5. 2020 Besuche von Strafgefangenen durch Angehörige etc unter Einschränkungen wieder möglich sind. Mehrere Besucher dürfen allerdings nicht gleichzeitig zum Besuch zugelassen werden, es sei denn, es handelt sich um einen Besucher, der das 14. Le-

¹¹ Kritisch *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00}, Kap 16 Rz 37.

¹² Diese tritt entsprechend ihrem § 8 idF BGBl II 2020/180 mit 31. 5. 2020 wieder außer Kraft.

¹³ Zu Recht kritisch *Birklbauer, JSt* 2020, 198 f.

¹⁴ Nach *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00}, Kap 16 Rz 39, könnte dies zB der Fall sein, wenn der zuständige Richter im Homeoffice arbeitet oder in freiwilliger Quarantäne ist und über kein leistungsfähiges Internet verfügt, sodass eine Videovernehmung nicht durchführbar ist.

¹⁵ Zum Rechtsschutz im Falle einer Videovernehmung siehe *Birklbauer in Resch, Corona-HB*^{1.00}, Kap 16 Rz 40.

bensjahr noch nicht vollendet hat, und seine erwachsene Begleitperson.

2.4. Ladungen und Zustellungen in der Untersuchungshaft

§ 9 Z 2 des 1. COVID-19-JuBG enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin für Justiz, wonach Zustellungen, Ladungen und Aufforderungen nach § 83 Abs 1 bis 4 StPO nur in Fällen angeordnet werden dürfen, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird. Zunächst wurde von dieser Ermächtigung auch Gebrauch gemacht (BGBl II 2020/113). Die entsprechende Bestimmung wurde aber bereits am nächsten Tag wieder ersatzlos aufgehoben (BGBl II 2020/114).¹⁶

Das 4. COVID-19-Gesetz änderte § 9 Z 2 des 1. COVID-19-JuBG dahingehend, dass der ursprüngliche Verweis auf § 83 Abs 1 bis 4 StPO durch einen Verweis auf § 83 Abs 3 Satz 1 StPO ersetzt wurde. Die Verordnungsermächtigung erfasst daher nur solche Ladungen, die per **RSa oder RSb** zuzustellen sind. Die Bundesministerin für Justiz hat von dieser Möglichkeit – wohl zur Sicherstellung der Fortsetzung anhängiger Ermittlungsverfahren – aber bislang keinen Gebrauch gemacht.

2.5. Videovernehmungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren

2.5.1. Videoübertragungen in Hauptverhandlungen

Mit der jüngsten StPO-Novelle (BGBl I 2020/14) wurde in § 239 StPO ein neuer Satz eingefügt, wonach in den in § 174 Abs 1 StPO geregelten Fällen bei Angeklagten, die in Untersuchungshaft angehalten werden, gemäß § 153 Abs 4 StPO vorgegangen werden kann. Mit dieser Änderung der StPO muss ein **inhaftierter Angeklagter** folglich nicht mehr zwingend in der **Hauptverhandlung vorgeführt** werden, sondern kann an dieser auch via Videoübertragung teilnehmen, womit seine Rechte gewahrt bleiben sollen.¹⁷ Im Erlass des BMJ vom 22. 4. 2020 wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweils im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Vernehmung im Wege der Videokonferenz unter Abwägung der konkret vorliegenden Umstände tatsächlich in einem angemessenen Verhältnis zu den beeinträchtigten Grundrechten und Grundsätzen der StPO steht. Grundlage dieser Abwägung ist die Bewertung der aktuell vorliegenden Gefährdungslage und der daraus resultierenden Notwendigkeit von zu treffenden Schutzmaßnahmen. So soll in jenen Fällen, in denen ausreichend große Verhandlungssäle zur Verfügung stehen, im Regelfall mit persönlicher Vorführung des Angeklagten vorgegangen werden.

Im Erlass vom 22. 4. 2020 wird darüber hinaus angemerkt, dass in **Verfahren mit Laienbeteiligung** (Schöffen- und Geschworenengericht) **Eingriffe in den Unmittelbarkeitsgrundsatz deutlich restriktiver handzuhaben** sind als in solchen ohne derartige Beteiligung. Eine Videokonferenz im Rahmen der Hauptverhandlung entspricht nach Ansicht des BMJ nur dann den Kriterien des Art 6 EMRK und den Grundsätzen der StPO, wenn die **Videoübertragung für alle Verfahrensbeteiligten** sichtbar und der Angeklagte auch imstande ist, der Verhandlung zu folgen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder der Angeklagte allenfalls – unter Berücksichtigung der übrigen zu prüfenden Parameter – vorzuführen.

Darüber hinaus ist bei einer Videoübertragung stets darauf zu achten, dass sich der Angeklagte an der Verhandlung beteiligen kann. Um dies sicherzustellen, soll der Angeklagte als Ausgleich der Beeinträchtigung der fehlenden Unmittelbarkeit zur Wahrung seiner Verteidigungsrechte regelmäßig gefragt werden, ob er alles verstanden habe und ihm allenfalls das Geschehen in der Hauptverhandlung – vergleichbar einem Vorgehen nach § 250 StPO – zusammengefasst zur Kenntnis gebracht werden. Darüber hinaus ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dem Angeklagten trotz seiner Zuschaltung zur Verhandlung im Wege der Videokonferenz **ein ungestörter Kontakt und eine ungestörte Kommunikation mit seinem Verteidiger** – etwa durch Ermöglichung eines (ungestörten und unbewachten) Telefonats zwischen Verteidiger und Angeklagtem – garantiert wird. Die Regelung ist zeitlich **nicht befristet**. Allerdings setzt auch diese Möglichkeit einer Videoübertragung voraus, dass eine Pandemie oder eine Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950 vorliegt (§ 174 Abs 1 StPO).¹⁸

2.5.2. Videoübertragungen in Rechtsmittelverhandlungen

Mit dem 2. COVID-19-Gesetz wurde die Videovernehmung des **inhaftierten Angeklagten** auch für **Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren** festgeschrieben. Nach § 286 Abs 1a StPO kann in den in § 174 Abs 1 StPO geregelten Fällen bei Angeklagten, die in Untersuchungshaft angehalten werden, ebenso gemäß § 153 Abs 4 StPO vorgegangen werden.¹⁹ Für den öffentlichen Gerichtstag im Rechtsmittelverfahren gegen Einzelrichterurteile verweist § 488 Abs 1 StPO auf das Schöffenverfahren, für das Rechtsmittelverfahren gegen Urteile des Bezirksgerichts § 471 StPO direkt auf § 286 Abs 1a StPO. Obwohl betreffend das Berufungsverfahren ge-

¹⁶ Zu den Gründen siehe *Birklbauer in Resch, Corona-HB^{1.00}*, Kap 16 Rz 45.

¹⁷ Zu Recht kritisch *Birklbauer in Resch, Corona-HB^{1.00}*, Kap 16 Rz 49; ebenso *Birklbauer, JSt 2020, 199*.

¹⁸ Zur faktischen Verhinderung öffentlicher Verhandlungen in der COVID-19-Pandemie *Birklbauer, JSt 2020, 200*.

¹⁹ *Birklbauer in Resch, Corona-HB^{1.00}*, Kap 16 Rz 51.

gen Urteile des Schöffengerichts § 294 Abs 5 StPO bereits auf § 286 StPO verweist, wurde durch Ergänzungen in § 294 Abs 5 StPO und § 296 Abs 3 StPO klargestellt, dass auch bei einem Gerichtstag über eine Straferufung vor dem OLG sowie dem Gerichtstag über eine verbundene Straferufung vor dem OGH eine Einbindung des inhaftierten Angeklagten via Videoübertragung zulässig ist.²⁰ Der Erlass des BMJ vom 22. 4. 2020 über die praktische Handhabung des erweiterten Anwendungsbereichs der Durchführung von Videokonferenz gilt auch für Videoübertragungen in Rechtsmittelverhandlungen. Auch diese Neuregelung ist unbefristet erlassen worden.

2.6. Unterbrechung von Fristen

§ 9 Z 3 des 1. COVID-19-JuBG räumt der Bundesministerin für Justiz eine Verordnungsermächtigung ein, „die Fristen nach § 88 Abs. 1, § 92 Abs. 1, § 106 Abs. 3 und Abs. 5 letzter Satz, § 194 Abs. 2, § 195 Abs. 2, § 213 Abs. 2, § 276a, § 284 Abs. 1, § 285 Abs. 1 und Abs. 4, § 294 Abs. 1 und 2, § 357 Abs. 2, § 408 Abs. 1, § 409 Abs. 1, § 427 Abs. 3, § 430 Abs. 5, § 466 Abs. 1 und 2, § 467 Abs. 1 und Abs. 5, § 478 Abs. 1 und § 491 Abs. 6 StPO sowie sonstige von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gesetzte Fristen bis zum Ablauf des 30. April 2020“ zu unterbrechen und mit 1. 5. 2020 neu laufen zu lassen, wobei diese Unterbrechung mit Ausnahme der in § 276a Satz 2 StPO bezeichneten Frist nicht für Fristen in Verfahren gilt, in denen der Beschuldigte in Haft angehalten wird.²¹ Von dieser Ermächtigung hat die Bundesministerin für Justiz auch Gebrauch gemacht (BGBl II 2020/113 idF BGBl II 2020/138). Demnach waren folgende Fristen bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 unterbrochen:

- für die Erhebung einer Beschwerde (§ 88 Abs 1 StPO);
- für die Erteilung der Ermächtigung zur Strafverfolgung (§ 92 Abs 1 StPO);
- zur Erhebung eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 3 StPO) sowie zur Äußerung zu Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei (§ 106 Abs 5 letzter Satz StPO);
- für das Verlangen einer Einstellungsbegründung (§ 194 Abs 2 StPO);
- für einen Fortführungsantrag (§ 195 Abs 2 StPO);
- zur Erhebung eines Einspruchs gegen die Anklageschrift (§ 213 Abs 2 StPO);

²⁰ Weitergehend *Birklbauer*, JSt 2020, 200, mit dem Hinweis, dass es durch die Neuregelung zu einer Verbesserung der Beschuldigtenrechte gekommen ist; vgl. weiters *Birklbauer* in *Resch*, Corona-HB^{1.00}, Kap 16 Rz 53; *Stricker*, ÖJZ 2020, 350 (352).

²¹ Die vom Moratorium erfassten Fristen wurden durch das 4. COVID-19-Gesetz erheblich erweitert, nachdem seitens der Lehre auf zahlreiche unsachliche Lücken hingewiesen wurde, vgl. *Stricker*, Aktuelle Änderungen durch COVID-19 im Strafrecht, CuRe 2020/113. Ausführlich zu den Veränderungen von Fristen *Birklbauer* in *Resch*, Corona-HB^{1.00}, Kap 16 Rz 54 ff.

- innerhalb der eine begonnene Hauptverhandlung fortzusetzen ist (§ 276a StPO);
- zur Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde (§ 284 Abs 1 StPO) und zur Ausführung der Beschwerdegründe (§ 285 Abs 1);
- für die Gegenausführung zur Nichtigkeitsbeschwerde (§ 285 Abs 4 StPO);
- zur Anmeldung einer Berufung (§ 294 Abs 1 StPO) und zur Ausführung der Beschwerdegründe (§ 294 Abs 2 StPO);
- zur Erhebung eines Einspruchs gegen ein Abwesenheitsurteil (§ 427 Abs 3 StPO);
- für die Beschwerde gegen den Beschluss auf Verhandlung in Abwesenheit in Verfahren nach § 21 Abs 1 StGB (§ 430 Abs 5 StPO);
- zur Anmeldung einer Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts (§ 466 Abs 1 und 2 StPO) und zur Ausführung der Gründe (§ 467 Abs 1 StPO);
- für die Gegenausführung zur Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts (§ 467 Abs 5 StPO);
- für den Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil des Bezirksgerichts (§ 478 Abs 1 StPO);
- für den Einspruch gegen eine Strafverfügung im Mandatsverfahren (§ 491 Abs 6 StPO);
- für die Gegenäußerung zum Antrag auf Wiederaufnahme (§ 357 Abs 2 StPO);
- für den Erlag von Gegenständen, über die der Verfall, der erweiterte Verfall, die Konfiskation oder die Einziehung ausgesprochen wurde (§ 408 Abs 1 StPO);
- zum Erlag einer Geldstrafe (§ 409 Abs 1 StPO);
- sonstige von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht gesetzte Fristen.

Ursprünglich galt die Unterbrechung der Fristen für die Dauer der in § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordneten Betretungsverbote. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurde § 9 Z 3 des 1. COVID-19-JuBG dahingehend geändert, dass die Fristen bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 unterbrochen waren und mit 1. 5. 2020 wieder neu zu laufen begonnen haben. Da gemäß § 84 Abs 1 Z 3 StPO der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitzählt, hat der Fristenlauf sohin mit 2. 5. 2020 begonnen.

Ausgenommen waren – abgesehen von der in § 276a Satz 2 StPO bezeichneten Frist (Zweimonatsfrist für die Fortsetzung einer Hauptverhandlung) – Fälle, in denen sich der Beschuldigte in Haft befindet. Diesfalls haben die Fristen mit dem 14. 4. 2020 neu zu laufen begonnen.²² § 3 VO ist mit BGBl II 2020/180 entfallen.

2.7. Änderungen bei Diversionsmaßnahmen

§ 9 Z 6 des 1. COVID-19-JuBG erlaubt, dass Zeiten aufgrund solcher Maßnahmen, die den

²² § 12 Abs 2 Satz 2 StPO idF 1. COVID-19-JuBG, BGBl I 2020/24.

Zahlungspflichtigen mittelbar oder unmittelbar in seinem Erwerbsleben betreffen, nach § 200 Abs 2 letzter Satz und Abs 3 StPO und § 409a Abs 3 StPO nicht eingerechnet werden. Im Falle eines Zahlungsaufschubs oder einer Ratenzahlung bei einer Geldbuße im Rahmen der Diversion bleiben Zeiten, in denen COVID-19-Maßnahmen gelten, daher unberücksichtigt, wodurch sich die Aufschubs- und Ratenfrist verlängert.²³ Auch die Verpflichtung zur Schadensgutmachung verlängert sich um Zeiten von COVID-19-Maßnahmen. Schließlich wird auch die Zahlung einer mit Urteil ausgesprochenen Geldstrafe um diesen Zeitraum aufgeschoben.²⁴ § 9 Z 7 des 1. COVID-19-JuBG räumt eine Verordnungsermächtigung auch dahingehend ein, dass bei den in § 201 Abs 1 StPO geregelten Fristen, in deren Verlauf gemeinnützige Leistungen im Rahmen einer diversionellen Erledigung zu erbringen sind, jene Zeiten nicht einzuberechnen sind, in denen eine Leistungserbringung wegen der COVID-19-Maßnahmen nicht möglich ist. Dies gilt auch für die in § 201 Abs 3 StPO normierten Schadenersatzleistungen.²⁵ Diese Ermächtigungen wurden von der Bundesministerin für Justiz mit Verordnung (BGBl II 2020/113, die durch BGBl II 2020/138 geändert wurde) umgesetzt.

2.8. Zuständigkeiten

2.8.1. Vollzug der Untersuchungshaft

Gemäß § 9 des 1. COVID-19-JuBG kann die Bundesministerin für Justiz in Strafsachen für die Dauer von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz getroffen wurden, über die Fälle des § 183 StPO hinaus die Zuständigkeit einer anderen als der nach § 183 Abs 1 StPO zuständigen Justizanstalt anordnen, **ohne** dass dafür eine **Zustimmung des Beschuldigten** (§ 183 Abs 2 letzter Satz StPO) oder – im Hauptverfahren – die Anhörung des Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts (§ 183 Abs 3 und 4 Halbsatz 1 StPO) erforderlich ist.²⁶

2.8.2. Bestimmung der Zuständigkeit und Delegation

§ 9 Z 1 des 1. COVID-19-JuBG ermächtigt die Bundesministerin für Justiz weiters festzulegen, dass mit COVID-19 ein wichtiger Grund für die Bestimmung der Zuständigkeit nach § 28 StPO oder für eine Delegation nach § 39 StPO vorliegt. Die Umsetzung findet sich in § 1 der entsprechenden Verordnung (BGBl II 2020/113).

2.9. Abstimmungen im Umlaufweg

Nach § 11 des 1. COVID-19-JuBG kann in allen Angelegenheiten, die von den ordentlichen

Gerichten oder vom Bundesverwaltungsgericht in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden sind, der Vorsitzende die Beratung und Abstimmung im Umlaufweg anordnen. Eine Senatsitzung ist allerdings auf Antrag nur eines Senatsmitglieds anzuberaumen. Bei **Senatsentscheidungen** in Strafrechtssachen kann daher der Vorsitzende anordnen, dass die **Beratung und Abstimmung im Umlaufweg** erfolgen.

3. Strafvollzugsrecht

3.1. Aufschub der Haft bei Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafe

3.1.1. Freiheitsstrafe

Auch im Bereich des Strafvollzugsrechts hat das 1. COVID-19-JuBG der Bundesministerin für Justiz weitgehende Verordnungsermächtigungen eingeräumt.²⁷

In § 10 Z 1 des 1. COVID-19-JuBG wird die Bundesministerin für Justiz zum Erlass einer Verordnung ermächtigt, dass eine Anordnung des Strafvollzugs nach § 3 Abs 2 Satz 1 StVG für die Dauer der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz unterbleibt. Ebenso kann die Bundesministerin für Justiz gemäß § 10 Z 3 des 1. COVID-19-JuBG anordnen, dass der Strafvollzug unter den Voraussetzungen des § 6 Abs 1 StVG in den von dessen Z 1 erfassten Freiheitstrafen (bis zu drei Jahre) für die Dauer der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz als aufgeschoben gilt. In diesem Sinne ermächtigt § 10 Z 3 des 1. COVID-19-JuBG zu einer Verordnung, mit COVID-19 infizierte Personen oder solche, die wegen Kontakts mit infizierten Personen unter Quarantäne stehen, gemäß § 5 StVG und § 133 StVG als **vollzugsuntauglich** einzustufen.

Die Bundesministerin für Justiz hat von dieser Ermächtigung mit Verordnung vom 26. 3. 2020 (BGBl II 2020/120), geändert mit Verordnung vom 29. 4. 2020 (BGBl II 2020/184), auch bereits Gebrauch gemacht. Befindet sich demnach der Verurteilte **auf freiem Fuß** (§ 3 Abs 2 Satz 1 StVG), **übersteigt** das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe **nicht drei Jahre**, wurde er nicht wegen einer in § 33 Abs 2 StGB umschriebenen Tat oder sonst wegen einer Tat nach den §§ 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt, so hat dieser die Strafe bis zum 30. 6. 2020 anzutreten, wenn die Strafvollzugsanordnung und die Aufforderung zum Strafantritt vor dem 27. 3. 2020 erlassen und vor dem 30. 5. 2020 zugestellt wurden. § 2 Abs 2 VO BGBl II 2020/120 idF BGBl 2020/184 enthält weitere Regelungen, bis zu welchen Zeitpunkten die Anordnung es Strafvollzugs aufzuschieben und der Strafantritt unzulässig ist, wenn die oben angeführten Voraussetzungen vorliegen. § 2 Abs 2 VO BGBl II 2020/120 idF BGBl 2020/184 ist auch auf den Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests mit der Maßgabe

²³ Vgl Birklbauer in Resch, Corona-HB^{1.00}, Kap 16 Rz 68 f.

²⁴ Birklbauer in Resch, Corona-HB^{1.00}, Kap 16 Rz 70.

²⁵ Weitergehend Birklbauer in Resch, Corona-HB^{1.00}, Kap 16 Rz 72.

²⁶ Vgl Stricker, ÖJZ 2020, 350 (351).

²⁷ Instruktiv Birklbauer, JSt 2020, 201 ff.

anzuwenden, dass ein Strafantritt ab dem 4. 5. 2020 zulässig ist. Gemäß § 4 VO gelten mit COVID-19 infizierte Personen oder solche, die wegen Kontakts mit einer infizierten Person unter Quarantäne stehen, gemäß § 5 StVG als vollzugsuntauglich. In diesen Fällen scheidet der Strafantritt zumindest vorübergehend aus. Von der Möglichkeit, auch Insassen, die sich bereits im Vollzug befinden und dort erkranken, nach § 133 StVG für vollzugsunfähig zu erklären, wurde nicht Gebrauch gemacht.

3.1.2. Ersatzfreiheitsstrafe

§ 10 Z 2 des 1. COVID-19-JuBG enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach ein Aufschub nach § 3a Abs 4 StVG nicht zu widerrufen ist, wenn gemeinnützige Leistungen wegen der aufrechten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht erbracht werden konnten. Die Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung findet sich in § 3 der Verordnung (BGBl II 2020/120). Mit VO BGBl II 2020/184 wurde § 3 dahingehend abgeändert, dass ein Aufschub des Strafvollzugs nach § 3a Abs 4 StVG bis zum Ablauf des 31. 8. 2020 bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht zu widerrufen ist.

3.2. Unterbrechung von Fristen

Nach § 10 Z 6 des 1. COVID-19-JuBG kann die Justizministerin für Justiz anordnen, dass die Frist für den Wiederantritt der Strafe nach § 99 Abs 3 StVG (Unterbrechung der Freiheitsstrafe), § 99a Abs 2 StVG (Ausgang) und § 147 Abs 2 StVG (Ausgang im Rahmen des Entlassungsvollzugs) sowie der Maßnahme nach § 166 Z 2 StVG (Unterbrechung der Unterbringung im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB) für die Dauer der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz unterbrochen wird. § 1 VO BGBl II 2020/120 idF BGBl II 2020/184 normiert, dass **Fristen nach § Abs 2 Satz 2 StVG, die bis zum 30. 4. 2020 noch nicht abgelaufen waren**, bis zum Ablauf des 30. 6. 2020 unterbrochen sind und mit 1. 7. 2020 neu zu laufen beginnen.

3.3. Unzulässigkeit von Freiheitsmaßnahmen

Gemäß § 7 Abs 1 VO BGBl II 2020/120 idF BGBl II 2020/184 sind Freiheitsmaßnahmen nach den §§ 99, 99a, 126 und 147 StVG bis zum Ablauf des 30. 5. 2020 grundsätzlich unzulässig. Nach § 7 Abs 2 dieser Verordnung können Ausnahmen von Abs 1 allerdings beim Freigang (§ 126 Abs 3 StVG) zur Bereitstellung dringend benötigter Arbeitskräfte zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung im Einzelfall durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen angeordnet werden.²⁸

²⁸ Zur fehlenden Verordnungsermächtigung *Birkbauer* in *Resch*, Corona-HB^{1,00}, Kap 16 Rz 89.

3.4. Einschränkungen des Besuchsverkehrs

§ 10 Z 5 des 1. COVID-19-JuBG räumt der Bundesministerin für Justiz eine Verordnungsermächtigung ein, den Besuchsverkehr (§ 93 StVG) für die Dauer der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz auf telefonische Kontakte zu beschränken oder sonstige Beschränkungen des Verkehrs mit der Außenwelt vorzusehen. In diesem Sinn normierte § 5 der entsprechenden Verordnung (BGBl II 2020/120 idF BGBl II 2020/184), dass der Besuchsverkehr (§ 93 StVG), mit **Ausnahme der Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungseinrichtungen sowie von Rechtsbeiständen** (§ 96 StVG), bis zum Ablauf des 10. 5. 2020 **auf telefonische Kontakte beschränkt** war. Seit 11. 5. 2020 ist der Besuch von Strafgefangenen unter Einschränkungen aber wieder möglich.

§ 6 VO BGBl II 2020/120 enthielt auch Einschränkungen des Postverkehrs. Diese sind mittlerweile jedoch wieder zur Gänze entfallen (BGBl II 2020/184).

3.5. Vernehmung per Video im Entlassungsverfahren

§ 10 Z 7 des 1. COVID-19-JuBG ermächtigt die Bundesministerin für Justiz zur Verordnung, eine Anhörung nach § 152a StVG im Zuge der Entscheidung über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchführen zu lassen, wenn dies zur Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich erscheint. In Umsetzung dieser Verordnungsermächtigung sieht § 8 der entsprechenden Verordnung (BGBl II 2020/120 idF BGBl II 2020/184) vor, dass die Anhörung im Verfahren über die bedingte Entlassung (§ 152a StVG) für die Dauer aufrechter Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen ist. Im Unterschied zur Videovernehmung im Rahmen der StPO ist zwingend eine Videovernehmung durchzuführen. Eine unmittelbare Vernehmung sieht die Verordnung nicht vor.

3.6. Regelungen für den elektronischen Hausarrest

§ 10 Z 8 des 1. COVID-19-JuBG räumt der Justizministerin eine Verordnungsermächtigung dahingehend ein, dass ein Widerruf nach § 156c Abs 2 StVG nicht anzuordnen ist, wenn wegen der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eine Arbeitsverrichtung nicht möglich ist. Damit soll verhindert werden, dass der Strafgefangene in den Strafvollzug zurückgeführt werden muss, wenn er durch die COVID-19-Pandemie unverschuldet seinen Arbeitsplatz verloren hat. Die Bundesministerin für Justiz hat von dieser Ermächtigung in § 9 der entsprechenden Verordnung

Gebrauch gemacht. Danach darf bis zum Ablauf des 31. 7. 2020 die Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nicht allein deswegen nach § 156c Abs 2 StVG widerrufen werden, weil wegen der vorläufigen Maßnahmen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz eine geeignete Beschäftigung nicht möglich ist. In diesem Fall entfällt auch die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten des elektronisch überwachten Hausarrests (§ 156b Abs 3 StVG).

4. Materielles Strafrecht

Im Bereich des materiellen Strafrechts hat die COVID-19-Pandemie bislang zu **keinen Gesetzesänderungen** oder zur Einführung neuer Straftatbestände geführt. Dafür bestand auch keine Notwendigkeit, können doch sowohl vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Ansteckungen mit COVID-19-Erregern von den Delikten zum Schutz vor strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben in §§ 75 ff StGB als auch bloße Gefährdungen von den Straftatbeständen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten in §§ 178 ff StGB erfasst werden.²⁹

Wenngleich der Gerichtsbetrieb zuletzt auf ein Minimum reduziert worden ist, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch in der höchst angespannten wirtschaftlichen Situation, in der vielen Betrieben und Unternehmen die Zahlungsunfähigkeit droht bzw eine solche bereits eingetreten ist, sämtliche anderen Straftatbestände weiterhin verfolgt und geahndet werden.

Strafbarkeitsrisiken wegen Untreue (§ 153 StGB), betrügerischer Krida (§ 156 StGB), Schädigung fremder Gläubiger (§ 157 StGB), Begünstigung eines Gläubigers (§ 158 StGB), grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB) oder wegen der unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände (§ 163 StGB) ist erfahrungsgemäß gerade in Zeiten von Krisen besondere Beachtung zu schenken.³⁰ Sämtliches unternehmerisches Handeln sollte daher gerade jetzt im Hinblick auf diesen Kernbereich des Wirtschaftsstrafrechts kritisch hinterfragt werden. Die **regelmäßige Bewertung der Zahlungsunfähigkeit (und Überschuldung)** sollte daher derzeit besonders sorgfältig wahrgenommen werden. Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass die unterlassene Antragstellung allein („*Insolvenzverschleppung*“) zwar keine Strafbarkeit begründet, einige Gläubigerschutzdelikte aber weder ein förmlich eingeleitetes Insolvenzverfahren noch den Eintritt einer Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtlichen Überschuldung voraussetzen (zB betrügerische Krida gemäß

§ 156 StGB, grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen gemäß § 159 Abs 3 StGB). Insofern ist zu berücksichtigen, dass die ebenfalls in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 beschlossene Verlängerung der Frist zur Stellung eines Insolvenzantrags von 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit auf 120 Tage keine Änderung hinsichtlich einer allfälligen Strafbarkeit wegen eines Gläubigerschutzdelikts, das die Zahlungsunfähigkeit zur Voraussetzung hat, zur Folge hat. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz ist der Gesetzgeber zwar noch einen Schritt weitergegangen, an den strafrechtlichen Risiken ändert sich allerdings auch dadurch nichts: Wenn eine insolvenzrechtliche Überschuldung (iSd § 67 IO) nach dem 1. 3. 2020 eingetreten ist, wird die Insolvenzantragspflicht automatisch bis zum 30. 6. 2020 ausgesetzt. Der Insolvenzgrund der Überschuldung verpflichtet daher nicht zu einer unverzüglichen Stellung eines Insolvenzantrags, sofern die Überschuldung erst nach dem 1. 3. 2020 eingetreten ist, weil zB aufgrund der COVID-19-Pandemie die positive Fortbestehensprognose weggefallen ist. Liegt eine insolvenzrechtliche Überschuldung bei Ablauf des 30. 6. 2020 vor, so gilt – je nachdem, welcher Zeitraum später endet – die Insolvenzantragspflicht von maximal 60 Tagen nach Ablauf des 30. 6. 2020 oder von maximal 120 Tagen nach Eintritt der Überschuldung. Keine Änderungen gab es mit dem 4. COVID-19 Gesetz beim Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit. Hier besteht weiterhin eine Verpflichtung zur unverzüglichen Insolvenzantragstellung, wobei die Maximalfrist für die Antragstellung bei entsprechend erfolgsversprechenden Sanierungsbemühungen, wie oben festgehalten, 120 Tage beträgt, wenn die Zahlungsunfähigkeit Folge der COVID-19-Pandemie ist. Ist jedoch die Zahlungsunfähigkeit auf andere Gründe zurückzuführen, kommt die Fristverlängerung des § 69 Abs 2a IO nicht zum Tragen; die Frist beträgt dann weiterhin (maximal) 60 Tage.

Auch die im 4. COVID-19-Gesetz vorgesehene Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung beeinflusst die Strafbarkeit wegen eines Gläubigerschutzdelikts daher nicht. Eine solche bestimmt sich weiterhin **nach denselben Kriterien wie vor der COVID-19-Pandemie**. Zudem sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich auch strafbar macht, wer vorsätzlich nach Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit einen Gläubiger begünstigt und dadurch einen anderen Gläubiger benachteiligt (Begünstigung eines Gläubigers gemäß § 158 StGB). Ein solches Strafbarkeitsrisiko wäre zB auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie bereits verwirklicht, wenn ein Geschäftsführer einer GmbH in Kenntnis der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens noch die laufenden Zahlungen gegenüber Mitarbeitern und Lieferanten anweist und dadurch den Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Finanzverwaltung

²⁹ Siehe dazu den Beitrag von *Bauer* in diesem Heft, ZWF 2020, 123.

³⁰ Siehe dazu den Beitrag von *McAllister* in diesem Heft, ZWF 2020, 128; ebenso *Kert* in diesem Heft, ZWF 2020, 132 (132 ff).

oder der Österreichischen Gesundheitskasse nicht mehr nachkommen kann. Es kann daher nicht oft genug betont werden, dass die regelmäßige Bewertung der Zahlungsunfähigkeit (und Überschuldung) gerade jetzt besonders sorgfältig wahrgenommen werden muss, um sich am Ende des Kampfes um das wirtschaftliche Überleben des Unternehmens nicht auch mit persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen konfrontiert zu sehen.

► Auf den Punkt gebracht

Bedingt durch die COVID-19-Pandemie ist es im österreichischen Strafprozessrecht sowie im Strafvollzugsrecht zu umfangreichen Änderungen gekommen. Das 1. COVID-19-JuBG hat der Bundesminis-

terin für Justiz hierfür weitgehende Verordnungsermächtigungen eingeräumt, von denen diese bereits umfassend Gebrauch gemacht hat. Im Bereich des materiellen Strafrechts hat die COVID-19-Pandemie bislang zu keinen Gesetzesänderungen oder zur Einführung neuer Straftatbestände geführt. Allerdings werden sämtliche anderen Straftatbestände weiterhin verfolgt und geahndet, weshalb sämtliches unternehmerisches Handeln gerade jetzt kritisch hinterfragt werden sollte. Die regelmäßige Bewertung der Zahlungsunfähigkeit (und Überschuldung) muss derzeit besonders sorgfältig wahrgenommen werden, um persönliche strafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Der schmale Grat zwischen erlaubtem und verbotenem Verhalten

Mit Fallbeispielen, die die Theorie untermauern



Mit übergreifenden Zusammenhängen aus Zivil- und Sozialrecht

Korruption im Gesundheitswesen

Schönborn

2020, 296 Seiten, kart.

ISBN 978-3-7073-2182-1

€ 59,-




Digital erhältlich


Steuern.
Wirtschaft.
Recht.
Am Punkt.

Jetzt bestellen:

 lindeverlag.at

 office@lindeverlag.at

 01 24 630

 01 24 630-23

Linde



Jetzt 20 % sparen!

ZWF-Jahresabo 2020
(6. Jahrgang, Heft 1-6)

€ 201,60*
statt € 252,-*

Jetzt Jahresabo 2020
bestellen und 20 % sparen!

Bestellformular Ja, ich bestelle

ZWF-Jahresabo 2020
(6. Jahrgang 2020, Heft 1-6)

EUR 201,60
statt EUR 252,-

Name/Firma

Kundennummer

Straße/Hausnr.

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon

Datum/Unterschrift

Ich stimme zu, dass die Linde Verlag GmbH meine angegebenen Daten für den Versand von Newslettern verwendet. Diese Einwilligung kann jederzeit durch Klick des Abstelllinks in jedem zugesendeten Newsletter widerrufen werden.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den AGB und der Datenschutzbestimmung einverstanden. AGB: lindeverlag.at/agb | Datenschutzbestimmungen: lindeverlag.at/datenschutz.
Preise Zeitschriften inkl. MwSt, zzgl. Versandkosten. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das jeweilige Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Linde Verlag Ges.m.b.H
Scheydgasse 24, 1210 Wien
Handelsgericht Wien
FB-Nr: 102235X, ATU
14910701
DVR: 000 2356

Jetzt bestellen: lindeverlag.at office@lindeverlag.at 01 24 630 01 24 630-23